

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 17

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 23. April.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Richtige Auffassungen. — Die neuesten Stärkeangaben über die Landstreitkräfte Japans und Russlands auf dem Kriegsschauplatze. — Eidgenossenschaft: Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit. Kommandoübertragungen. Offiziersverein der Stadt Bern. Ernennungen. — Ausland: Österreich-Ungarn: Eine neuartige Scheibenschussmunition. Frankreich: Mangel an Truppenübungsplätzen. Statistik über die Sterblichkeit. Belgien: Die Kriegsgliederung der belgischen Feldarmee. Italien: Verminderung der Kavallerie. England: Vorschläge der Kriegsamt-Kommission. Propaganda für Reorganisation des Milizwesens. Schlussbericht der Esherschen Kommission. Der neue Kriegsrat. Vereinigte Staaten: Probeausgabe des neuen Dienstreglements. Vereinfachung der Verwaltungsgeschäfte. Hebung der Pferdezucht. Fahnenflüchtige. — Verschiedenes: Schienenloser Zug.

Richtige Auffassungen.

Unsere Meinungs-Äusserung in Nr. 16 (Seite 133) über den Erlass betreffend das Deponieren von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen hat uns eine sehr geschätzte Zuschrift eines sachkundigen Frontoffiziers zugezogen. Diese belehrt uns zuerst, dass jenes Deponieren und nachher Nicht-wieder-abholen von militärischen Ausrüstungsgegenständen in Bahnhöfen ein durchaus nicht vereinzelter und durch ausserordentliche Umstände veranlassetes Vorkommnis sei so wie wir meinten, sondern dass es durchaus zutreffend wäre, wenn eingangs jenes Erlasses gesagt werde, dass dies bekanntlich öfters vorkomme. Es handle sich hier um ein altes Übel, welches auch zu den Bestimmungen des Artikels 132 des Dienstreglements Veranlassung gegeben habe. *)

Wenn von Wehrmännern Ausrüstungsgegenstände auf den Bahnhöfen deponiert und dann nicht wieder abgeholt werden, so geschähe das nicht, um sich ihrer zu entledigen, sondern es sei meist die Absicht vorhanden, sie zu gelegener Zeit oder möglichst bald wieder abzuholen; die Beanspruchung durch das bürgerliche Leben sei die Ursache, warum diese Absicht nicht gleich ausgeführt werden könne und dann in Vergessenheit gerate.

Auf diese Darlegung haben wir das Nachfolgende zu erwidern. Wir bedauern auf das Tiefste

*) Artikel 132 des Dienstreglements lautet: „Ausrüstungsgegenstände der Mannschaft dürfen beim Einrücken zum Dienst und bei der Rückkehr vom Dienst nicht an Transportanstalten zur Spedition übergeben werden.“

unseren Irrtum, dass es sich hier nur um ganz vereinzelter, durch aussergewöhnliche Umstände verursachte Vorkommnisse handeln könne. Wir bedauern dies aber nicht unserselbst wegen, sondern im Interesse der Kriegsbrauchbarkeit unserer Armee. Die Ursachen, die zur Erklärung dienen, dass so etwas öfters vorkommt, haben gar keinen Einfluss auf das Erkennen und die Beurteilung seiner Bedeutung. Es ist etwas, für das gar keine Entschuldigung und Beschönigung angenommen werden darf. Folgende Punkte stehen ausser allem Zweifel: In solchem Liegenlassen anvertrauter militärischer Ausrüstung tritt ein Mangel militärischen Pflichtbewusstseins und eine Missachtung der militärischen Gebote und der Vorgesetzten, welche über die Befolgung dieser Gebote zu wachen haben, in einem Umfange zutage, der nicht bloss die Kriegsbrauchbarkeit in Frage stellt, sondern einfach ausschliesst. All' die Millionen, welche unser Wehrwesen kostet, all' der gute Wille, welchen Staat und Bürger in so reichem Masse zeigen, ein kriegstüchtiges Wehrwesen zu haben, können ihren Zweck nicht erreichen, so lange solche Pflichtauffassung vorhanden ist. Aber viel bedeutungsvoller noch als das Vorkommnis selbst ist seine Beurteilung. Nur ein Nicht-erkennen-wollen oder der naive Standpunkt totaler Unkenntnis können meinen, dass solche Vorkommnisse von geringer Bedeutung und nicht die Symptome seien einer allgemeinen Auffassung, die im Kriege den kläglichen Zusammenbruch des Wehrwesens zur Folge haben muss. Nur wenn der symptomatische Charakter solcher Vorkommnisse in seiner ganzen Bedeutung erkannt und zugestanden wird und die geeigneten Mittel zur Änderung ergriffen werden, ist auch jene